# Vereinbarung zur Umwandlung von Entgeltansprüchen nach TV-EntgeltU-B/L

Zwischen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Arbeitgeber

und

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Beschäftigte**/**Beschäftigter

wird in Abänderung des Arbeitsvertrages vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ mit Wirkung vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
auf der Grundlage des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder (TV-EntgeltU-B/L) vom 25. Mai 2011 in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. §§ 26 und 27 des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) Folgendes vereinbart:

§ 1

1. Künftige Ansprüche des/der Beschäftigten aus dem ersten Dienstverhältnis auf

⬜ laufende Entgeltbestandteile beginnend ab \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

monatlich in Höhe eines Betrages von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro \_\_\_\_\_\_\_ Cent

⬜ sonstige Entgeltbestandteile aus der Jahressonderzahlung

jährlich zum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ in Höhe eines Betrages von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro \_\_\_\_\_\_\_ Cent

werden für eine betriebliche Altersversorgung verwendet (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG).

1. Die umgewandelten Entgelte werden als Beiträge in die freiwillige Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für die **VBL**extra (Rentenversicherung nach dem Punktemodell)

⬜ Tarifvariante **A** (Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente)

⬜ Tarifvariante **B** (Alters- und Hinterbliebenenrente)

⬜ Tarifvariante **C** (Alters- und Erwerbsminderungsrente)

⬜ Tarifvariante **D** (Altersrente)

eingezahlt.

1. Der umzuwandelnde Entgeltbetrag für ein Jahr muss mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV erreichen. Der Arbeitgeber kann bei Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile verlangen, dass für den Zeitraum eines Jahres gleichbleibende monatliche Beträge umgewandelt werden.

§ 2

1. Die in § 1 genannten Beiträge werden durch den Arbeitgeber an die VBL unter Beachtung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen für den Durchführungsweg Pensionskasse entrichtet.
2. Es finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie die Satzung der VBL (VBLS) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3

1. Die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung werden vom Arbeitgeber solange und soweit entrichtet, als er zur Zahlung des Entgelts aus dem Arbeitsverhältnis verpflichtet ist[[1]](#footnote-1).
2. Soweit der steuerfreie Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG nicht durch etwaige Aufwendungen des Arbeitgebers zur sonstigen betrieblichen Altersversorgung ausgeschöpft ist, steht dieser Betrag der/dem Beschäftigten für die durch Entgeltumwandlung finanzierten Beiträge zur Verfügung.

§ 4

1. Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten[[2]](#footnote-2)   
   – erstmals zum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ [[3]](#footnote-3) – von dem/der Beschäftigten gekündigt werden.  
   Die Vereinbarung endet automatisch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
2. Die/der ausgeschiedene Beschäftigte kann als Versicherungsnehmerin/Versicherungsnehmer die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortsetzen. Die Fortsetzung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung der Pflichtversicherung von der/dem Beschäftigten bei der VBL zu beantragen.
3. Falls die/der Beschäftigte bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt erhält, hat sie/er das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen[[4]](#footnote-4).

§ 5

Der/dem Beschäftigten ist bewusst, dass vor Vertragsabschluss wegen der individuellen sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Auswirkungen eine Beratung bei den jeweils zuständigen Stellen sinnvoll sein kann.

§ 6

Bei Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder bei Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die sich auf die wesentlichen Bestandteile der Entgeltumwandlungsvereinbarung auswirken, verhandeln Arbeitgeber und die/der Beschäftigte über eine interessengerechte Vertragsanpassung.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Arbeitgeber Beschäftigte/Beschäftigter

1. Keine Zahlungsverpflichtung besteht also z. B. nach Ablauf der Entgeltfortzahlungsfristen, in den Fällen des Sonderurlaubs ohne Fortzahlung des Entgelts oder Elternzeit. [↑](#footnote-ref-1)
2. Die vorgeschlagene Frist entspricht der Vorlaufzeit bei der Beantragung der Entgeltumwandlung. [↑](#footnote-ref-2)
3. Die Umwandlung monatlicher Entgeltansprüche hat mindestens für den Zeitraum eines Jahres zur erfolgen. In begründeten Einzelfällen ist ein kürzerer Zeitraum zulässig (§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 TV-EntgeltU-B/L).

   [↑](#footnote-ref-3)
4. Im Falle der Fortführung mit eigenen Beiträgen, sind die Beiträge von der/dem Beschäftigten selbst an die VBL zu entrichten. Die/der Beschäftigte muss die VBL vorab hierüber benachrichtigen. [↑](#footnote-ref-4)